

Richtlinien zur Finanzierung und Abrechnung der örtlichen Bildungsarbeit

Neufassung März 2020

Maßgebend für die Abrechnung der örtlichen Bildungsveranstaltungen sind die aktuell gültigen EBFÖG¹-Verwaltungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie die Vorgaben der KEB Bayern

Das Programm der staatlich geförderten Mitgliedseinrichtungen im Bereich der KEB-DiAG (Diözesanbildungswerk, regionale KEBs, Verbandsbildungswerke) im Bistum Eichstätt muss von diesen inhaltlich und finanziell verantwortet und gesteuert werden.

Für die Abrechnung der örtlichen Bildungsarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Voraussetzungen

1.1 Notwendigkeit der Mitgliedschaft

Die regionale KEB beteiligt sich an Veranstaltungen von Pfarreien und Seelsorgestellen sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen, wenn diese Mitglieder der jeweiligen regionalen KEB sind.

Kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie auf Ortsebene Erwachsenenbildung betreiben, sind über die Pfarreien bzw. Seelsorgestellen in die KEB integriert.

Maßgebend für den Status einer Mitgliedschaft sind die Satzungen der jeweiligen KEBs.

1.2 Kooperationen

Mit Nichtmitgliedern bzw. nicht-kirchlichen Vereinen und Einrichtungen kann auf Kooperationsbasis zusammengearbeitet werden. Dies ist in Kooperationsvereinbarungen bzw. Kooperationsverträgen zu dokumentieren.

¹ Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung

2. Berücksichtigungsfähigkeit

Eine finanzielle Beteiligung der KEB an Veranstaltungen vor Ort ist nur möglich, wenn die Veranstaltung von der regionalen KEB als „berücksichtigungsfähig“ anerkannt wird.

2.1 Öffentlichkeitsnachweis

Alle über die jeweilige KEB durchgeführten / mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Erwachsenenbildung müssen nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsgesetz **„für jedermann offenstehen, d.h. für alle zugänglich sein“**.

Für jede angebotene Veranstaltung muss ein „Öffentlichkeitsnachweis“ geführt werden können: Als Öffentlichkeitsnachweis werden z.B. anerkannt: Programmhefte, Plakate, Flyer, Printmedien (Zeitung, Pfarrbrief), Internet ...

Mit dem Öffentlichkeitsnachweis muss die Veranstaltung als Veranstaltung der KEB bzw. als Kooperationsveranstaltung mit der KEB identifizierbar sein.

Um den „Öffentlichkeitsnachweis“ führen zu können, sind die örtlichen Bildungsmaßnahmen bei der jeweiligen KEB zu den regional vorgegebenen Meldezeiträumen anzumelden; nicht angemeldete Veranstaltungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

2.2 Welche Veranstaltungen sind berücksichtigungsfähig?

2.2.1 Themenbereiche

1. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutzrecht, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte,
2. Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen,
3. Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie,
4. Integration, Migration,
5. Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Bildung,
6. Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet ...
7. Technik, Naturwissenschaften, Informationstechnologie
8. Natur, Umwelt, Landwirtschaft,
9. Sprachen,
10. Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen,
11. Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung,
12. Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen,
13. Vorbereitung auf Schulabschlüsse im nachschulischen Bereich,
14. Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung,
15. Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht ...

2.2.2 Mögliche Veranstaltungsformen

- Einzelveranstaltungen
- Themenreihen
- Seminare, Kurse
- Ein- und mehrtägige Bildungs-/Studienfahrten, Exkursionen
- Veranstaltungen mit neuen, innovativen Lernarchitekturen (bzgl. Lernorte und Methoden), z.B. World Cafés, Planspiele, Exkursionen, thematische Wanderungen
- Angebote des „Online-Lernens“
(Näheres bei den KEB-Geschäftsstellen)

2.3 Nicht berücksichtigungsfähig sind u.a.:

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen (z.B. Feiern, Kabarett, Sommernachtsfeste, Spiele- und Kegelnachmittage, Christkindmarktbesuche, Fischessen, Biergartenbesuche, Grillfeste, Schlachtschüsseessen, Wohlfühlabende, Faschingsfeiern u. Ä).

- Veranstaltungen, die der Pflege und Ausübung eines Hobbys dienen.

Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die ein pädagogisches Konzept aufweisen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen berücksichtigungsfähig, wenn sie im Schwerpunkt der Einführung in die jeweilige Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen oder wenn das Lehrangebot nach pädagogischen Merkmalen (z. B. verschiedene Leistungsniveaus wie Anfänger und Fortgeschrittene) differenziert ausgeschrieben und durchgeführt wird. (z.B. „Aquarellmalen für Anfänger“).

Nähere Informationen zum „Pädagogischen Konzept“ bei den KEB-Geschäftsstellen.

- Veranstaltungen mit touristischem Charakter wie Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen, Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Studienfahrten.

Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, die im Rahmen dieser Veranstaltungen angeboten werden und eindeutig abgrenzbar sind (z.B. Kirchen- oder Stadtführungen, Museumsbesuche, Führungen an historischen Orten etc.)

Berücksichtigungsfähig sind Betriebsbesichtigungen nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden. Als eine von der Einrichtung selbst durchgeführte Lehrveranstaltung gilt nicht eine Information über die Fahrtmodalitäten und Inhalt der Betriebsbesichtigung, wohl aber eine inhaltliche Vor- oder Nachbereitung, z.B. vor Ort oder während der An- oder Abreise zur bzw. von der Betriebserkundung.

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Chor- und Musikproben, Instrumentalkurse, Sänger- und Musikantentreffen, Tanzkurse. - -
Berücksichtigungsfähig sind jedoch vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen zu Theater- und Konzertbesuchen.
Bei Ausstellungen ist nur die Zeit der Führung, Einführung und Nachbereitung berücksichtigungsfähig.
Tanzkurse dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über ein über die Vermittlung der Tanztechnik hinausgehendes pädagogisches Konzept (etwa auf der Grundlage kultureller Bildung oder der Gesundheitsbildung) verfügen, z.B. Senioren-Sitztanzen.
Instrumentalkurse, die dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen, sind berücksichtigungsfähig.
- Filmveranstaltungen und Lesungen
Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, wenn eine angemessene Einführung bzw. pädagogische Nachbereitung stattfindet (z.B. Gesprächsmöglichkeit), die Vorführung eines Films bzw. einer Filmreihe bzw. die Lesung der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dient oder zur Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung pädagogisch notwendig erscheint.
- Sportkurse
Berücksichtigungsfähig sind Kurse, die ihren Schwerpunkt in der Gesundheitsbildung haben und über ein – über die Vermittlung der Ausübung der jeweiligen Sportart und der entsprechenden Regeln hinausgehendes – pädagogisches Konzept verfügen, z.B.. Entspannungskurse, Yoga, Pilates, Gymnastikkurse
- Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen
- Einzelunterricht
- Überwiegend verbandsorganisatorische oder selbstdarstellende Veranstaltungen eines Vereins, Verbandes oder Trägers (z.B. „Mitglieder-, Generalversammlung“, „Jahreshauptversammlung“, „Die Aufgaben unseres Verbandes“, „Unser Vereinsjahr im Rückblick“ u.ä.).
- Sprachstammtische, Diskussionsrunden u. Ä.
Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die auf Lernen durch Kommunikation aufbauen, wie z. B. Sprachstammtische, philosophische Diskussionsrunden, Erzählcafés o. Ä., wenn sie über ein pädagogisches Konzept verfügen und durch anwesende Dozentinnen oder Dozenten pädagogisch geleitet werden.

- Nicht berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus:
 - Veranstaltungen, bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht (Gottesdienste, Andachten u.Ä.),
 - Veranstaltungen, die mit dem Gottesdienst in engem Zusammenhang stehen (Gottesdienst- und Predigtvorbereitungen, Predigtenachgespräche);
 - Wallfahrten; Gebetszusammenkünfte;
 - Exerzitien, Einkehrtage und Meditationen, bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht;
 - Religiöse Feiern (z.B. Adventsfeiern); Evangelisierungsveranstaltungen;
 - Bibelstunden, bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht;
 - Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf Sakramente dienen (z.B. Erstkommunionvorbereitung);
 - Schulische Tage der Orientierung...

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen oder eindeutig abgrenzbare Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, die keine Glaubensentscheidung voraussetzen oder bei denen nicht der Glaubensvollzug im Vordergrund stehen, sondern die verschiedenen Bereiche der religiösen Bildung, z.B.

- *Veranstaltungen, die aus christlicher Sicht zur Reflexion über aktuelle Themen anregen;*
- *Veranstaltungen der Persönlichkeitsbildung;*
- *Veranstaltungen, die Glaubensinhalte kritisch reflektieren;*
- *Eheseminare und Ehevorbereitungsseminare, sofern sie offen ausgeschrieben und von fachkundigen Dozentinnen oder Dozenten durchgeführt werden*
- *Bibelstunden sowie Bibelkreise mit pädagogischem Konzept und thematischer Ausrichtung ohne Andachtscharakter.*

- Arbeitskreise, Hauskreise, Elternkreise und ähnliche Zusammenkünfte in Privaträumen.

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Bildungsveranstaltungen, die von solchen Kreisen oder Gruppen öffentlich ausgerichtet werden. Bei Eltern-Kind-Gruppen sind die pädagogischen Inhalte berücksichtigungsfähig, soweit diese in der Abrechnung nachgewiesen werden und die Leiterin/ der Leiter eine von der KEB-DiAG anerkannte Ausbildung vorweisen kann.

- Veranstaltungen, die für Kinder und Jugendliche unterhalb der Hauptschulpflichtgrenze (15 Jahre) angeboten werden.

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen im Rahmen der Familienbildung, an denen Kinder oder Jugendliche unterhalb dieser Altersgrenze teilnehmen, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern methodisch gestützt wird (z.B. Eltern-Kind-Gruppen).

- Veranstaltungen, bei denen kirchenorganisatorische oder kirchengemeindespezifische Aufgaben im Vordergrund stehen (z. B. Lektorendienst, kirchliche Gremien, Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und sonstige Organisations- und Planungsveranstaltungen.)

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, die in einer größeren Öffentlichkeit für Aufgaben in der Pfarrei qualifizieren

(z. B. Rhetorik-Schulung oder Kommunikationstraining für Pfarrgemeinderäte und andere Interessierte).

- Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung (z.B. Besuch von Bildungsmaßnahmen anderer Veranstalter).

Berücksichtigungsfähig sind jedoch Veranstaltungen, bei denen die pädagogische Leistung gemeinsam mit anderen Veranstaltern (z.B. Evangelische Gemeinde, Bauernverband, Gewerkschaften, VHS) erbracht werden;

dabei ist abzusprechen und schriftlich festzuhalten, in wessen Erwachsenenbildungsstatistik die jeweilige Veranstaltung eingeht.

In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige regionale KEB über die Berücksichtigungsfähigkeit einer angemeldeten Veranstaltung.

Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten ist es ratsam, schon in der Planungsphase Kontakt mit der regionalen KEB aufzunehmen.

3. Beteiligung der regionalen KEB an den Veranstaltungskosten

3.1 Der Anteil der regionalen KEB an den Kosten der Veranstaltungen „vor Ort“ pro Veranstaltung (Dauer: mindestens eine Doppelstunde²) beträgt in der Regel, wenn entsprechende Aufwendungen für Referentinnen und Referenten nachgewiesen werden können (⇒ siehe 5.4 bis 5.8):

Vorträge / Veranstaltungen zu Kernthemen³

Bis zu € 50,00

Honorar-Richtsatz⁶:
€ 70,00

Fahrtkosten:
max. € 70,00
pro Veranstaltungstermin bei
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung
Öffentlicher Verkehrsmittel

Sonstige Vorträge / Veranstaltungen⁴

Bis zu € 40,00

Honorar-Richtsatz:
€ 60,00

Fahrtkosten:
max. € 30,00
pro Veranstaltungstermin bei
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung
Öffentlicher Verkehrsmittel

Kurse und Seminare⁵

Bis zu € 7,00

Honorar-Richtsatz:
€ 25,00

Fahrtkosten:
max. € 5,00
pro Veranstaltungstermin bei
€ 0,35 pro KM bzw. Nutzung
Öffentlicher Verkehrsmittel

Übersteigen die zu erwartenden Honorar- und Fahrtkosten die genannten Richtsätze, so ist dies schon in der Planungsphase mit der zuständigen KEB abzusprechen. Sondervereinbarungen – bezogen auf einzelne Veranstaltungen – sind möglich.

Anteil des örtlichen Veranstalters an den Veranstaltungskosten:

ggf. Honorar- und Fahrtkosten, die die Beteiligung der regionalen KEB übersteigen, sonstige Kosten, ggf. Grundbeteiligung

3.2 Beteiligung Kurse und Seminare

Berücksichtigungsfähige Themenbereiche sind u.a.:

- Autogenes Training, Yoga
- EDV-Kurse, Sprachen, Rhetorik
- Erste Hilfe, Häusliche Kranken-/Altenpflege, Kosmetik
- Heilfasten, Gedächtnistraining, Meditationstanz

² Doppelstunde = 90 Minuten. Am Ende jeder Veranstaltung wird die effektiv geleistete Zeit ermittelt und kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet.

³ Kernthemen: Themen des aktuellen Themen- und Referentenverzeichnisses sowie aktueller Publikationen der KEB-DiAG, z.B. Theologie, Glaube, Kirche, Interreligiöser Dialog, Lebenshilfe und Lebensgestaltung, Umwelt, Soziales, Gesellschaft, Ehe- und Familie, Medien und Kommunikation, Kunst und Kultur

⁴ Sonstige Vorträge: z.B. Reiseberichte, Gesundheitsthemen, Verbraucherfragen, lokale Geschichte, Technik und Natur, Sprachen

⁵ Siehe 3.2

⁶ Honorar bzw. Aufwendungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

- Praxis der Hauswirtschaft, z.B. Koch- und Backanleitung, Kurse zu Heil- und Küchenkräutern
- Musische Betätigung, z.B. Kreativkurse, Instrumentalkurse in Gruppen
- Gymnastik (allgemeiner oder spezieller Art)

Für Kurse und Seminare dieser Bereiche gilt:

Die Finanzierung erfolgt in erster Linie über Eigenleistung des örtlichen Veranstalters bzw. Teilnahmebeiträge.

4. Finanzierungsrichtlinien weiterer Angebotsformate

- 4.1 **LeA-Kurse** („Lebensqualität fürs Alter“): LeA-KursleiterInnen erhalten für einen Kurs von 10 Doppelstunden ein Gesamthonorar von € 500,00. Anfallende Fahrtkosten werden von der regionalen KEB ersetzt (max. € 70,00 / Veranstaltung). Die Teilnahmegebühr beträgt je Kurs und teilnehmende Person € 45,00. Falls nichts anderes vereinbart, ist diese Kursgebühr an die KEB abzuführen.
- 4.2 **Eltern-Kind-Gruppen**: Die Leitung von Eltern-Kind-Gruppen erhält von der KEB für jeweils 10 Treffen einen Zuschuss von insgesamt € 100,00 als Honorar / Übungsleiterbetrag. Voraussetzung ist, dass die inhaltliche Arbeit auf der Rückseite des Abrechnungsformulars nachgewiesen ist. Die Eigenleistung verbleibt beim örtlichen Veranstalter.
Optional beteiligt sich die regionale KEB mit bis zu € 100,00 / 10 Treffen an den Aufwendungen, die dem örtlichen Veranstalter im Zuge der Durchführung des Eltern-Kind-Gruppenangebots entstehen. Der Aufwand ist mit Belegen nachzuweisen.
- 4.3 Bei **eintägigen Bildungsfahrten** beteiligt sich die regionale KEB bei maximal fünf Führungen mit einem Betrag von € 1,00 pro Teilnehmer und Führung gegen Vorlage von Quittungen. Bei **mehrtägigen Bildungsfahrten** ist der Beteiligungsrahmen mit der zuständigen regionalen KEB im Voraus abzusprechen.
Die KEB-Beteiligung darf den Fehlbetrag einer Bildungsfahrt nicht überschreiten. Dies ist durch eine Gesamtabrechnung der Fahrt nachzuweisen.
- 4.4 Elternkurse **„Kess-erziehen“**
Kursleiterinnen und Kursleiter „Kess-erziehen“ erhalten ein Gesamthonorar in Höhe von **€ 420,00**. Anfallende Fahrtkosten werden von der regionalen KEB ersetzt (max. € 70,00 / Veranstaltung).
Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person **€ 40,00**; bei Paaren pro Paar **€ 50,00**.
- 4.5 **Körperwissen - Präventionsprojekt**
MFM („My Fertility Matters“) - Elternabende mit regionalen Kursleiterinnen im Auftrag des Referats „Ehe und Familie“:
Honorar/Übungsleiterpauschale € 70,00 plus Fahrtkosten.

5. Abrechnung von Veranstaltungen

- 5.1 Die jeweilige regionale KEB ist diejenige Einrichtung, die alle Bildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder inhaltlich und finanziell verantwortet und die zentrale Steuerungskompetenz besitzt.
Veranstalter auf Ortsebene sind die Pfarreien bzw. der Pfarrgemeinderat sowie die zugehörigen Vereine und Verbände, die im Auftrag der regionalen KEB die Veranstaltung durchführen (⇒ siehe 1. „Mitgliedschaft“).
- 5.2 Die Vertreter „vor Ort“ (z.B. Sachbeauftragte für Erwachsenenbildung im örtlichen PGR bzw. die zuständigen örtlichen Vereins- und Verbandsvorstände) rechnen mit der regionalen KEB direkt ab.
- 5.3 Für die Abrechnung stellt die regionale KEB Abrechnungsformulare zur Verfügung.
- 5.4 Regionale KEBs können für bestimmte Veranstaltungsbereiche eine Grundbeteiligung des Veranstalters vor Ort in Höhe von € 20,00 verrechnen (siehe 3.1).
- 5.5 Die regionale KEB beteiligt sich an folgenden Kosten:
Honorar- und Fahrtkosten der Referenten/Kursleiter, Geschenke für Referenten.⁷
Die Verrechnung weiterer Kosten⁸ bedarf der vorherigen Absprache mit der regionalen KEB.
Für die Werbung stellt die zuständige KEB bei rechtzeitiger Anforderung kostenlos Material zur Verfügung.
- 5.6 Zur Finanzierung der Veranstaltungen sollen auch Eigenleistungen (Teilnahmegebühren) sowie andere kirchliche bzw. staatliche und kommunale Mittel herangezogen werden.
- 5.7 Finanzielle („geldwerte“) Eigenleistungen (Teilnehmergebühren, freiwillige Teilnehmerbeiträge u.a.) werden im Zuge der Veranstaltungsabrechnung verrechnet.
- 5.8 Eine Beteiligung der regionalen KEB über die entstandenen Fehlbeträge hinaus ist nicht möglich („Defizitfinanzierung“).
Die von der regionalen KEB anteilig bereitgestellten Mittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Erwachsenenbildung verwendet werden.
- 5.9 Honorar- und Fahrtkosten-Zahlungen werden von der regionalen KEB grundsätzlich an die Referentinnen und Referenten selbst und nicht an den örtlichen Veranstalter getätigt.
- 5.10 Ein Verzicht der Referentinnen und Referenten auf Honorar und Fahrtkostenerstattung ist zugunsten der KEB möglich.
Auf Wunsch stellt diese eine Zuwendungsbestätigung aus.

⁷ Geschenke im Rahmen der steuer- und vereinsrechtlichen Vorgaben

⁸ z.B. Unterkunft und Verpflegung

- 5.11 Die Erstattung anteiliger Kosten durch die regionale KEB kann nur auf Konten der Kirchenstiftungen bzw. Verbands- und Vereinskonten erfolgen, nicht auf Privatkonten.
- 5.12 Belege über Einnahmen und Ausgaben, die der Veranstaltung zuzuordnen sind, sind auf Anforderung der Abrechnung beizufügen bzw. für Prüfzwecke sieben Jahre lang aufzubewahren.
- 5.13 Bei der Zahlung von Honoraren an Geistliche in den Pfarreien bzw. an hauptberufliche Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind die entsprechenden dienstrechtlichen Vorgaben der Bistümer zu beachten.

Stand 06.03.2020

© KEB Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Eichstätt – Diözesanarbeitsgemeinschaft e. V.,
Luitpoldstr. 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 – 50 641
Ausgabe KEB im Landkreis Eichstätt e.V., Pedettistr. 9, 85072 Eichstätt

